

Kartellrechtliche Compliance im Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V.

1.) Auszug aus der Compliance-Richtlinie des Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft zu „Kartellrecht, Außenwirtschaft“

Fairer und freier Wettbewerb ist für uns von grundlegender Bedeutung. Der Afrika-Verein bekennt sich daher zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts. Wir verfolgen eine seriöse, rechtlich unbedenkliche und anerkannte Verbandsstätigkeit im marktwirtschaftlichen Umfeld. Demnach sind im Afrika-Verein jeglicher Informationsaustausch, Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen, Verlautbarungen und Verbandsempfehlungen verboten, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können. Selbstverpflichtungen und Empfehlungen erfolgen in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren.

Die Hauptgeschäftsführung achtet in allen Gremien und Projektgruppen durch angemessene Maßnahmen auf kartellrechtskonformes Verhalten, insbesondere darauf, dass bei allen Verbandsaktivitäten sensible Informationen und wettbewerbschädigende Praktiken vermieden werden. Bei jeder Gremiensitzung und bei vom Afrika-Verein verantworteten Veranstaltungen aller Art, an denen miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen teilnehmen, ist stets ein hauptamtlicher Verbandsmitarbeiter durchgängig anwesend.

Wir beachten die nationalen und internationalen Außenhandelsbestimmungen, insbesondere die Handels- und Exportkontrolle, sowie die internationalen Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums. Wir werden alles unternehmen, um jede Form und jeden Anschein von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

2.) Handlungsleitfaden kartellrechtskonformes Verhalten:

Grundsätzliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Nach dem deutschen und dem EU-Kartellrecht sind grundsätzlich Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder ein Verfälschen des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Das Verbot gilt für Wettbewerber und Nicht-Wettbewerber gleichermaßen.

Dieses Verbot bedeutet, dass unmittelbare Vereinbarungen oder Beschlüsse in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Konditionen oder Gebietsaufteilungen nicht zulässig sind. Zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zählt bereits der Austausch sensibler Informationen, die es dem Wettbewerber ermöglichen, durch Kenntnis dieser Information Schlussfolgerungen für sein eigenes Marktverhalten zu ziehen oder ein beabsichtigtes Marktverhalten abzusichern. Als sensible Informationen sind z. B. Informationen zu Kunden, Absatz, Produktion oder sonstige Wettbewerbsparameter einzustufen. Dabei ist nicht nur die Bekanntgabe beabsichtigter, auf die Zukunft gerichteter Verhaltensweisen bedenklich. Auch Informationen aus der jüngeren Vergangenheit können bereits eine sensible Information darstellen.

Einladungen und Protokolle zu Sitzungen des Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. (AV)

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle des AV tragen dafür Sorge, dass Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Protokolle haben die Sitzung und die Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Bei jeder Sitzung ist ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle anwesend. Dieser weist die Teilnehmer/innen auf kartellrechtskonforme Verhaltensweisen hin und trägt dafür Sorge, dass Verfassungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt die Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in regelmäßigen Abständen.

Der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass die Tagesordnung eingehalten wird. Eine Änderung der Tagesordnung ist unmittelbar auf kartellrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und der Sitzungsleiter stellen, während der Sitzung sicher, dass es nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Der/die Sitzungsleiter/in bzw. der/die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle schreitet sofort ein, falls es zu Themenvorschlägen oder Äußerungen, die kartellrechtlich bedenklich sein könnten, kommt. Sollten Sitzungsteilnehmer Bedenken über die besprochenen Inhalte haben, sind diese aufgefordert, diese sofort zu äußern, damit ein kartellrechtskonformer Verlauf der Sitzung gewährleistet ist. Sollte ein Sitzungsteilnehmer die Sitzung aufgrund kartellrechtlicher Bedenken verlassen, ist dies im Protokoll festzuhalten.

Marktinformationsverfahren und Statistiken

Der Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. trägt Sorge dafür, dass, soweit er Marktinformationsverfahren und sonstigen Statistiken führt, diese den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zulässige Themen einer Sitzung im Rahmen des AV

Unternehmen dürfen im Rahmen von Sitzungen des Vereins allgemeine und grundsätzlich Informationen austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- allgemeine Konjunkturdaten
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des AV,
- Branchen- und Länderübersichten,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler Institutionen behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Marktforschungsinstituten.

Unzulässige Themen einer Sitzung im Rahmen des AV

Unternehmen dürfen im Rahmen von Sitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen.
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten.
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten.
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind.
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Austausch von sensiblen Informationen, die Wettbewerbern Rückschlüsse auf das eigene Marktverhalten ermöglichen.